

hunderts an: St. 2513. 2365. 2394. Die beiden letzteren, echte Diplome Heinrichs III, sind in der That durch echte Siegel Friedrichs I. beglaubigt, und ich habe keine Indicien dafür entdecken können, dass diese Siegel anderen Urkunden entnommen und an unseren Diplomen künstlich befestigt seien. Es muss also in der That angenommen werden, dass die beiden Urkunden der Kanzlei Friedrichs I. vorgelegt und besiegelt worden sind. Dabei braucht man aber nicht mit Ficker anzunehmen, dass sie, obwohl vollzogen, unbesiegelt geblieben waren (was gerade bei Urkunden für St. Simon und Judas zu Goslar, ein unter Heinrich III. innig mit der Kanzlei zusammenhängendes Stift, sehr unwahrscheinlich wäre und sonst, wie wir sahen, für diese Zeit nicht zu belegen ist), sondern es ist sehr möglich, dass es nur darauf abgesehen war, beschädigte oder verlorene Siegel durch unanfechtbare eines späteren Kaisers zu ersetzen. Dass man im 11. Jahrhundert in ähnlicher Weise verfahren ist, wie in diesen Fällen in der Kanzlei Friedrichs I, folgt daraus natürlich nicht. Anders steht es mit St. 2513, und dies Stück, das schon von Steindorff, Jahrb. Heinrichs III, Bd. I, 402 ff., und von Ficker I, 284 besprochen ist, erheischt, da an beiden Stellen der Sachverhalt nicht erschöpfend behandelt ist, wiederum eingehendere Erörterung. Darin haben Steindorff und vor ihm v. Heinemann, Cod. Anhalt. I, 95, sicher Recht, dass die Urkunde eine Fälschung ist. Wenn aber der erstere Benutzung eines oder gar zwei verlorener echter Diplome Heinrichs III, betreffend Schenkungen an Kloster Ballenstedt, annahm, so kann ich dem nicht zustimmen; vielmehr ist die Schrift unserer Urkunde eine nicht ungeschickte, aber doch kenntliche Nachzeichnung des echten Diploms für Nienburg St. 2218; diesem sind auch Eingangsprotokoll, Königsunterschrift und Monogramm, sowie Kanzlerunterschrift entlehnt. Demgemäss kann die Fälschung erst in Nienburg erfolgt sein, d. h. erst, nachdem Ballenstedt diesem Kloster incorporiert war. Da die Urkunde des Grafen Adalbert von Ballenstedt, durch welche diese Incorporierung verfügt wurde, undatiert ist, so können wir nur sagen, dass dieselbe vor 26. Juli 1073 geschehen sein muss, da in der von diesem Tage datierten Urkunde Heinrichs IV. (St. 2764) bereits von der 'aeclesia Ballenstetin Niuwenburc abbatiae ap-

---

geschrieben, Signum, Kanzlerunterschrift und Siegel echt; 2482 erste Zeile, vollzogenes Monogramm und Signumzeile, sowie Siegel echt und der Kanzlei Heinrichs II. entstammend, vielleicht ein der Kanzlei entwandtes Blankett, das mit gefälschtem Text versehen wurde; 2513 s. oben; 2540 Siegel echt, von echter Vorlage hierher übertragen; 2749 Siegel plumpe Fälschung; 2384 nicht untersucht. Was die Beispiele von N. 32 a. a. O. betrifft, so vergleiche man über St. 2365. 2344 oben; 2472 hat echtes Siegel und ist echtes Diplom.